



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

wie umstehend

Nebenstelle

21-06-1995

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ. Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1014 Wien
- ✓ 10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	97 -GE/1995
Datum:	23. JUNI 1995
Verteilt	27.6.95

Dr. Herfried Hueber

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Herfried Hueber  
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für  
Unterricht und kulturelle  
Angelegenheiten  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Zahl	Chiemseehof	Datum
0/1-326/186-1995	(0662) 8042-2982	21.6.1995
	Fr. Dr. Margon	

## Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird; Stellungnahme

**Bezug:** Do. Zl. 13.462/7-III/3/95

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### Zu Z. 1:

Eine analoge Bestimmung wäre in das Landesvertragslehrgesetz 1966 aufzunehmen, da die Lehrer im Regelfall zuerst in ein vertragliches Dienstverhältnis aufgenommen werden.

### Zu Z. 8:

Hierbei handelt es sich um § 26 Abs. 5 (nicht Abs. 4).

### Zu Z. 10:

Die gewählte Vorgangsweise bei der Ernennung von Schulleitern erscheint in dieser Form nicht sinnvoll. Die Regelung führt dazu, daß in den meisten Ländern zu den Reihungsvorschlägen von Bezirksschulrat und Landesschulrat ein dritter Vorschlag von Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuß eingebracht wird. Die bisher geübte Praxis zeigt, daß sich diese Gremien in 90 % der Fälle gerade in Kleinschulen auf dem Land für einen Lehrer der eigenen Schule aussprechen und ihre Wünsche auch ohne offizielles Stel-

- 2 -

lungnahmerecht bereits derzeit an die Dienstbehörde weiterleiten. Viel entscheidender als die rechtliche Stärkung „basisdemokratischer“ Elemente ist die Verbesserung objektiver Ermittlungen zur Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerber für die besonderen Führungsaufgaben eines Schulleiters. Von einer bundesgesetzlichen Verankerung eines Stellungnahmerechtes im § 26a Abs. 1 LDG 1984 soll daher abgesehen werden.

Die vorgesehene Form der allfälligen Feststellung der Nichtbewährung erscheint zu bürokratisch und unpraktikabel. Es ist nicht zu erwarten, daß, abgesehen von schweren Disziplinarfällen, gleichlautende negative Gutachten von Bezirksschulrat und Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuß abgegeben werden. Diesen Gremien kommt auch nicht die Abgabe fundierter Gutachten im rechtlichen Sinn zu; lediglich die Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen kann erwartet werden. Die Feststellung der Bewährung oder Nichtbewährung eines Schulleiters stellt eine dienstbehördliche Aufgabe dar. Die vorgeschlagene Konstruktion erscheint daher aus vielfältigen Gründen bedenklich.

Es wird daher vorgeschlagen, den genannten Gremien lediglich ein Stellungnahmerecht zur Frage der bisherigen Bewährung eines Schulleiters einzuräumen sowie allenfalls zusätzlich ein Gutachten der Schulaufsicht vorzusehen. Die Entscheidung soll bei der Schulbehörde liegen.

Im übrigen erscheint Abs. 3 erster Satz im Hinblick auf Abs. 2 mißverständlich formuliert.

#### Zu Z. 11:

Im Land Salzburg gibt es keine Bezirksbildstellen, sondern nur eine Landesstelle für audio-visuelle Lehrmittel. Ein Hauptschullehrer ist dieser Landesstelle gemäß § 22 LDG 1984 dienstzugeteilt. §§ 22 LDG 1984 sollte dahingehend modifiziert werden, daß derartige Dienstzuteilungen keiner zeitlichen Beschränkung unterliegen.

Zu Z. 12:

Im § 58 Abs. 5 werden die Begriffe „Arbeitsplatz“ und „Dienststelle“ verwendet. Diese Begriffe stammen aus dem BDG 1979. Bei Lehrern wäre ein Hinweis auf die bisherige Schule zweckmäßiger. Ein Anspruch auf dieselbe Klasse ist nicht sinnvoll, da die Schüler bereits die Schule verlassen haben können. Auch ist ein häufiger Lehrerwechsel pädagogisch nicht von Vorteil.

Zu Z. 14:

Im § 63 Abs. 1 Z. 2 ist nunmehr eine zweimalige Ermahnung vorgesehen. Eine einmalige Ermahnung (wie bisher) ist jedoch ausreichend. Durch die zweimalige, in großen Abständen erfolgende Ermahnung wird die Möglichkeit der Feststellung einer Unternorm verkompliziert. Es wird dazu bemerkt, daß im Land Salzburg eine Entlassung wegen dreimaliger Unternorm noch nie vorgekommen ist.

Zu Z. 17:

Eine Übernorm-Feststellung sollte grundsätzlich befristet werden. Es wird dazu auf das Salzburger Landesbeamtengesetz 1987 verwiesen, das eine Befristung der Übernorm auf drei Jahre vorsieht. Eine unbefristete Übernorm stellt keinen Anreiz dar, sich auch in den kommenden Jahren besonders zu bemühen. Ein Entzug der Übernorm kommt in der Praxis kaum vor. Zu Abs. 4 ist anzumerken, daß es durch nichts gerechtfertigt ist, anlässlich einer Versetzung eine allfällige Unternorm automatisch wegfallen zu lassen.

Zu Z. 18:

Auch die Disziplinarstrafe der Entlassung sollte bereits in der ersten Instanz mehrstimmig verhängt werden können. Das Einstimmigkeitsprinzip widerspricht an sich dem Wesen eines Kollegialorganes.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesre-

gierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor